

# A m t s b l a t t

Für die Gemeinde Holzwickede

Jahrgang	40	ausgegeben in Holzwickede am	20.02.2025	Nummer	8
----------	----	------------------------------	------------	--------	---

## Inhaltsübersicht

Nr.	Gegenstand	Seite
10	<b>Öffentliche Bekanntmachung</b> <b>Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters und der Vertretung der Gemeinde Holzwickede am 14. September 2025 sowie einer ggfs. erforderlichen Stichwahl am 28. September 2025</b>	152-161

**Herausgeber:** Die Bürgermeisterin der Gemeinde Holzwickede

**Bezug:** Gemeindeverwaltung, Fachbereich I - Service, Allee 5, 59439 Holzwickede

Telefon: 02301/915-114; Ansprechpartnerin Frau Engler

Das Amtsblatt kann einzeln oder im Abonnement erworben werden.

Einzelpreis: 1,50 €

Jahresabonnement: 17,50 €

## Öffentliche Bekanntmachung

**Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen  
für die Wahl der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters und der  
Vertretung der Gemeinde Holzwickede am 14. September 2025 sowie einer  
ggfs. erforderlichen Stichwahl am 28. September 2025**

Der Wahlausschuss der Gemeinde Holzwickede hat in seiner Sitzung am 28.11.2024 die Einteilung des Wahlgebietes in 16 Wahlbezirken mit 32 Vertreter/-innen beschlossen. Die öffentliche Bekanntmachung der Einteilung der Wahlbezirke ist am 19.12.2024 im Amtsblatt Nummer 23 der Gemeinde Holzwickede erfolgt.

Gemäß §§ 24 und 75 b der Kommunalwahlordnung (KWahlO) vom 31. August 1993 (GV. NRW. S. 592, S. 967), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 13. Februar 2025 (GV. NRW. 256), fordere ich zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters und der Vertretung der Gemeinde Holzwickede auf.

Gemäß Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 18. September 2024 (veröffentlicht im MBl. NRW. Ausgabe 2024 Nr. 32 vom 10.10.2024 Seite 963-980) finden die allgemeinen Kommunalwahlen am 14. September 2025 statt.

Sämtliche Wahlvorschläge sind bis **zum 69. Tag vor der Wahl (07. Juli 2025), 18.00 Uhr (Ausschlussfrist)** in der Dienststelle der Wahlleiterin der Gemeinde Holzwickede, Allee 5, 59439 Holzwickede, einzureichen.

**Es wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge so rechtzeitig einzureichen, dass mögliche Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, beseitigt werden können.**

Für die Wahlvorschläge sind amtliche Vordrucke zu verwenden, die vom Wahlamt der Gemeinde Holzwickede, Allee 5, 59439 Holzwickede, kostenlos zur Verfügung gestellt werden. Auch können die Vordrucke in elektronischer Form im Format PDF, sodass diese maschinell ausgefüllt, gedruckt und unterschrieben werden können.

Rückfragen beantwortet das Wahlamt der Gemeinde Holzwickede unter oben genannter Adresse oder über [wahlen@holzwickede.de](mailto:wahlen@holzwickede.de).

Rufnummer für Wahlangelegenheiten: 02301/915-114

## 1. Allgemeines

- 1.1. Wahlvorschläge können von politischen Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes (Parteien), von mitgliedschaftlich organisierten Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von einzelnen Wahlberechtigten (Einzelbewerber/-innen), von diesen allerdings keine Reserveliste, eingereicht werden (s. § 15 KWahlG). Die Wahlvorschläge von Parteien oder Wählergruppen müssen von der für das Wahlgebiet zum Zeitpunkt der Einreichung zuständigen Leitung unterzeichnet sein.
- 1.2. Als Bewerber/-in einer Partei oder einer Wählergruppe kann in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wer in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung im Wahlgebiet hierzu gewählt worden ist. Kommt eine derartige Versammlung nicht zustande, so kann die Partei oder Wählergruppe ihre Bewerber/-innen in einer Versammlung von Wahlberechtigten aufstellen lassen.

Staatsangehörige der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger), die in Deutschland wohnen, sind unter den gleichen Voraussetzungen wie Deutsche wählbar. Die Bewerber/-innen und die Vertreter/-innen für die Vertreterversammlungen sind in geheimer Wahl zu wählen. Entsprechendes gilt für die Bestimmung der Bewerber/-innen als Ersatzbewerber/-in. Stimmberechtigt ist nur, wer am Tage des Zusammentritts der Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist. Jede/-r stimmberechtigte/-r Teilnehmer/-in der Versammlung ist vorschlagsberechtigt.

Die Vertreter/-in für die Vertreterversammlung und die Bewerber/-in sind ab dem 01. August 2024, die Bewerber/-innen für die Wahlbezirke frühestens nach der öffentlichen Bekanntgabe der Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbezirke (19.12.2024) zu den Kommunalwahlen 2025 zu wählen.

Die in der Satzung der Partei oder Wählergruppe vorgesehene Stelle kann gegen den Beschluss einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung Einspruch erheben. Auf einen solchen Einspruch ist die Abstimmung zu wiederholen. Ihr Ergebnis ist endgültig.

Das Nähere über die Wahl der Vertreter/-innen für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung sowie über das Verfahren für die Wahl des / der Bewerber/-in regeln die Parteien und Wählergruppen durch ihre Satzungen.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des / der Bewerber/-in mit Angaben über Ort, Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder, Vertreter/-innen oder Wahlberechtigten und das Ergebnis der Abstimmung ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben die Leitung der Versammlung und zwei von der Versammlung bestimmte Teilnehmenden gegenüber der Wahlleiterin an Eides statt zu versichern, dass die Wahl der Bewerber/-in in geheimer Abstimmung erfolgt ist. Hinsichtlich der Reservelisten hat sich die Versicherung an Eides statt auch

darauf zu erstrecken, dass die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber/-in und die Bestimmung der Ersatzbewerber/-in in geheimer Abstimmung erfolgt sind. Die Wahlleiterin ist für die Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; sie ist Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

Das Beibringen einer Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherung an Eides statt bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags (s. § 17 KWahlG).

- 1.3. Ist die Partei oder Wählergruppe in der zum Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen in der zu wählenden Vertretung, in der Vertretung des zuständigen Kreises, im Landtag oder auf Grund eines Wahlvorschlags aus dem Land im Bundestag vertreten, so kann sie einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie nachweist, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand, eine schriftliche Satzung und ein Programm hat und das die Namen der Vorstandsmitglieder, die Satzung und das Programm auf geeignete Weise veröffentlicht sind; dies gilt nicht für Parteien, die die Unterlagen gemäß § 6 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 und 2, Abs. 4 des Parteigesetzes bis zum Tage der Wahlausschreibung ordnungsgemäß bei der Bundeswahlleitung eingereicht haben (s. § 15 Abs. 2 KWahlG). Welche Parteien, die auf Landesebene organisiert sind, gemäß § 15 Abs. 2 S. 2 KWahlG der Bundeswahlleitung Unterlagen eingereicht haben und wo und bis zu welchem Zeitpunkt Anträge auf Bestätigung der ordnungsgemäßen Einreichung von Satzung und Programm von Parteien eingereicht werden können, wird das für Inneres zuständige Ministerium zu gegebener Zeit öffentlich bekannt geben.

Eine Wählergruppe, die nach § 2 Abs. 1 Wählergruppentransparenzgesetz (WählG-TransG) vom 25. März 2022 (GV. NRW S. 412), in der jeweils geltenden Fassung, einer Pflicht zur Rechenschaftslegung unterliegt, kann einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie ihm die Bescheinigung beifügt, die ihr der Präsident des Landtags nach § 4 Abs. 2 WählGTransG über die Vorlage ihrer Rechenschaftsberichte für die letzten zwei abgeschlossenen Rechnungsjahre erteilt hat. Soweit die Frist zur Einreichung des Rechenschaftsberichts nach § 4 Abs. 1 WählGTransG noch nicht abgelaufen ist, ist für das letzte abgeschlossene Rechnungsjahr die Vorlage einer Erklärung nach § 15 a Abs. 2 KWahlG ausreichend, aus der sich ergibt, ob und in welcher Gesamthöhe die Wählergruppe in den vergangenen zwölf Monaten Zuwendungen erhalten hat. Die Erklärung nach § 15 a Abs. 2 KWahlG ist von der im Wahlgebiet zum Zeitpunkt der Abgabe der Erklärung zuständigen Leitung der Wählergruppe zu unterzeichnen und soll nach dem Muster der **Anlage 27** zur KWahlO eingereicht werden.

Hat eine Wählergruppe die fristgerechte Einreichung der Rechenschaftsberichte nach § 4 Abs. 1 WählGTransG versäumt, kann sie die Einreichung der Rechenschaftsberichte beim Präsidenten bis zur Zulassung des Wahlvorschlags nachholen (s. **Anlage 27** KWahlO).

Eine Wählergruppe, die keiner Pflicht zur Rechenschaftslegung nach § 2 Abs. 1 Wählg-TransG unterliegt, kann einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie zusammen mit dem Wahlvorschlag eine Erklärung darüber abgibt, ob und in welcher Gesamthöhe sie in den vergangenen zwölf Monaten Zuwendungen erhalten hat. Zuwendungen eines einzelnen Zuwenders gem. § 2 Abs. 2 S. 4 WählgTransG sind anzugeben (s. **Anlage 27** KWahlO).

Erhält eine Wählergruppe nach Einreichung eines Wahlvorschlages bis zum Zeitpunkt der Wahl Zuwendungen, die die Bedingungen gem. § 2 Abs. 2 S. 4 WählgTransG erfüllt, teilt sie dies der Wahlleiterin unter Angabe des Namens und der Anschrift des Zuwenders sowie der Gesamthöhe der Zuwendung unverzüglich mit (s. **Anlage 28** KWahlO).

Die Regelungen des § 15a KWahlG gelten für Einzelbewerber/-innen mit der Maßgabe entsprechend, dass sich die Mitteilungspflichten auf Angaben über Zuwendungen beschränken, die der / die Einzelbewerber/-in zum Zwecke seiner / ihrer Bewerbung und Wahlkampfführung von Dritten erhalten hat.

## **2. Wahlvorschläge für das Amt des / der Bürgermeisterin**

2.1. Der Wahlvorschlag für das Amt des / der Bürgermeister/-in soll nach dem Muster der **Anlage 11d** zur KWahlO eingereicht werden. Er muss enthalten:

- Name und ggfs. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht; andere Wahlvorschläge können auch durch ein Kennwort des / der Wahlvorschlagsträger/-in gekennzeichnet werden und
- Familiennamen, die Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift (Hauptwohnung), E-Mail-Adresse, Telefonnummer sowie Staatsangehörigkeit des / der Bewerber/-in. Bei mehreren Vornamen kann eine Angabe erfolgen, unter welchem Vornamen der / die Bewerber/-in auf dem Stimmzettel anzugeben ist.

2.2. Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von der für das Wahlgebiet zum Zeitpunkt der Einreichung zuständigen Leitung unterzeichnet sein (s. § 15 Abs. 2 S.1 KWahlG). Bei anderen Wahlvorschlägen muss der / die Unterzeichner/-in des Wahlvorschlags im Wahlgebiet wahlberechtigt sein. Aus dem Wahlvorschlag sollen ferner Namen und Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse der Vertrauensperson und der stv. Vertrauensperson hervorgehen.

2.3. Wahlvorschläge der unter Nr. 1.3 genannten Parteien oder Wählergruppen müssen außerdem von mindestens **160 Wahlberechtigten** der Gemeinde persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (Unterstützungsunterschriften gem. **Anlage 14c** zur KWahlO), dies gilt auch für Wahlvorschläge von Einzelbewerber/-innen (s. § 46d zur KWahlO). Dies gilt nicht, wenn der / die bisherige Bürgermeister/-in vorgeschlagen wird.

Gemeinsame Vorschläge von mehreren Parteien oder Wählergruppen sind zulässig. Es sind dabei jeweils alle Wahlvorschlagsträger zu benennen. Die vorgeschlagene Person ist entweder in einer gemeinsamen Versammlung oder in getrennten Versammlungen der Wahlvorschlagsträger zu wählen. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag muss von der jeweiligen Leitung aller Wahlvorschlagsträger unterzeichnet sein. Unterstützungsunterschriften nach dem Muster der **Anlage 14c** zur KWahlO sind beizubringen, wenn alle beteiligten Wahlvorschlagsträger unter die in Nr. 1.3. genannten Parteien und Wählergruppen fallen.

Die Wahlberechtigung ist nachzuweisen. Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der / die Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden.

2.4. Muss ein Wahlvorschlag von mindestens 160 Wahlberechtigten unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach **Anlage 14c** zur KWahlO zu erbringen. Dabei ist folgendes zu beachten:

- Die Formblätter werden auf Anforderung von der Wahlleiterin kostenlos zur Verfügung gestellt. Bei der Anforderung der Formblätter ist die Bezeichnung des Wahlvorschlagsträgers, bei Parteien und Wählergruppen auch deren Kurzbezeichnung, bei Einzelbewerber/-innen das Kennwort, sowie Familienname, Vornamen und Wohnort des / der vorzuschlagenden Bewerber/-in und die Kontaktdaten anzugeben. Die Wahlleiterin hat diese Angaben im Kopf der Formblätter zu vermerken.
- Die Wahlberechtigten, die einen Wahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterschreiben. Die Angaben zum Familiennamen, Vornamen, Tag der Geburt und zur Anschrift (Hauptwohnung) sowie E-Mail-Adresse und Telefonnummer des / der Unterzeichner/-in sowie der Tag der Unterzeichnung sollen vom / von der Unterzeichner/-in persönlich und handschriftlich ausgefüllt werden.
- Für jede/-n Unterzeichner/-in ist auf dem Formblatt gesondert eine Bescheinigung der Gemeinde Holzwickede nach dem Muster der Anlage 15 KWahlO beizufügen, dass er / sie im Wahlgebiet wahlberechtigt ist. Gesonderte Bescheinigungen des Wahlrechts sind vom Träger des Wahlvorschlags bei der Einreichung des Wahlvorschlags mit den Unterstützungsunterschriften zu verbinden. Wer für eine/-n andere/-n eine Bescheinigung des Wahlrechts beantragt, muss nachweisen, dass der / die Betreffende den Wahlvorschlag unterstützt.

2.5. Dem Wahlvorschlag sind ferner beizufügen:

- Die Zustimmungserklärung des / der Bewerber/-in nach dem Muster der **Anlage 12c** zur KWahlO. Dabei hat der / die Bewerber/-in zu versichern, dass er für keine andere Wahl zum / zur Bürgermeister/-in oder Landrat/-in kandidiert. Die ordnungsgemäße Abgabe der Zustimmungserklärung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzungen für die Abgabe eines gültigen Wahlvorschlags.
- Eine Wählbarkeitsbescheinigung nach dem Muster der **Anlage 13b** zur KWahlO.
- Bei Wahlvorschlägen von Parteien und Wählergruppen eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung des / der Bewerber/-in (Anlage 9c zur KWahlO) mit der nach § 17 Abs. 8 KWahlG vorgeschriebene Versicherung an Eides statt (Anlage 10c zur KWahlO).
- Für gemeinsame Wahlvorschläge nach § 46d Abs. 3 KWahlG gelten die genannten Regelungen entsprechend. Es sind dabei alle Wahlvorschlagsträger zu benennen.

### 3. Wahlvorschlag für einen Wahlbezirk

3.1. Der Wahlvorschlag für einen Wahlbezirk soll nach dem Muster der **Anlage 11a** zur KWahlO eingereicht werden. Er muss enthalten:

- Name und ggfs. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht; Wahlvorschläge von Einzelbewerber/-innen können durch ein Kennwort gekennzeichnet werden;
- Familiennamen, die Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift (Hauptwohnung), E-Mail-Adresse, Telefonnummer sowie Staatsangehörigkeit des / der Bewerber/-in; bei Beamten und Arbeitnehmer/-innen nach § 13 Abs. 1 und Abs. 6 KWahlG sind auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt, bei der sie beschäftigt sind, anzugeben. Bei mehreren Vornamen kann eine Angabe erfolgen, unter welchem Vornamen der / die Bewerber/-in auf dem Stimmzettel anzugeben ist.

3.2. Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von der für das Wahlgebiet zum Zeitpunkt der Einreichung zuständigen Leitung unterzeichnet sein (s. § 15 Abs. 2 S. 1 KWahlG). Bei anderen Wahlvorschlägen muss mindestens ein/-e Unterzeichner/-in seine / ihre Unterschrift auf dem Wahlvorschlag selbst leisten. Der Wahlvorschlag soll ferner Namen, Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse der Vertrauensperson und der stv. Vertrauensperson enthalten.

- 3.3. Wahlvorschläge für einen Wahlbezirk der unter Nr. 1.3. genannten Parteien und Wählergruppen müssen ferner von mindestens **5 Wahlberechtigten des Wahlbezirks**, für den der / die Kandidat/-in aufgestellt ist, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein und sollen die Angaben einer E-Mail-Adresse und einer Telefonnummer der / des Unterzeichner/-in enthalten; dies gilt auch für Wahlvorschläge von Einzelbewerber/-innen, es sei denn, dass sie in der zu wählenden Vertretung einen Sitz aufgrund eines Wahlvorschlages haben, in dem sie als Einzelbewerber/-in benannt waren und der Wahlvorschlag von ihnen selbst unterzeichnet ist. Die Wahlberechtigung ist nachzuweisen. Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der / des Unterzeichner/-in bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlages, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der / die Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden (s. § 15 Abs. 1 KWahlG).
- 3.4. Muss ein Wahlvorschlag für einen Wahlbezirk von mindestens 5 Wahlberechtigten unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach **Anlage 14a** zur KWahlO zu erbringen. Dabei ist folgendes zu beachten:
- Die Formblätter werden auf Anforderung von der Wahlleiterin kostenfrei zur Verfügung gestellt. Bei der Anforderung sind der Name und ggfs. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreichen will, bei Einzelbewerber/-innen das Kennwort, sowie Familiennamen, Vornamen und Wohnort des / der vorzuschlagenden Bewerber/-in anzugeben. Die Wahlleiterin hat diese Angaben im Kopf der Formblätter zu vermerken.
  - Die Wahlberechtigten, die einen Wahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterschreiben. Die Angaben zum Familiennamen, Vornamen, Tag der Geburt und zur Anschrift (Hauptwohnung), E-Mail-Adresse und Telefonnummer des / der Unterzeichner/-in sowie der Tag der Unterzeichnung durch den / der Unterzeichner/-in sollen vom / von der Unterzeichner/-in persönlich und handschriftlich ausgefüllt werden.
  - Für jede/-n Unterzeichner/-in ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung der Gemeinde Holzwickede nach dem Muster der Anlage 15 zur KWahlO beizufügen, dass er / sie im Wahlbezirk wahlberechtigt ist. Gesonderte Bescheinigungen des Wahlrechts sind vom Träger des Wahlvorschlages bei der Einreichung des Wahlvorschlages mit den Unterstützungsunterschriften zu verbinden. Wer für einen anderen eine Bescheinigung des Wahlrechts beantragt, muss nachweisen, dass der / die Betreffende den Wahlvorschlag unterstützt.
  - Ein/-e Wahlberechtigte/-r darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine / ihre Unterschrift auf allen weiteren Wahlvorschlägen ungültig. Leistet ein/-e Wahlberechtigte/-r mehrere Unterstützungsunterschriften für verschiedene Wahlvorschläge mit

unterschiedlichem oder gleichem Datum, kommt es für die Gültigkeit ausschließlich auf die Reihenfolge der Vorlage durch die Wahlvorschlagsträger/-in bei der Gemeinde an, die die Wahlberechtigung bescheinigt. Gültig ist die zuerst vorgelegte Unterstützungsunterschrift. Die gleichzeitige Unterzeichnung einer Reserveliste bleibt unberührt. Die Unterzeichnung eines Wahlvorschlags durch den / die Bewerber/-in ist zulässig.

- Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen dürfen erst nach Aufstellung des / der Bewerber/-in durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

### 3.5. Dem Wahlvorschlag sind ferner beizufügen:

- Die Zustimmungserklärung des / der Bewerber/-in nach dem Muster der **Anlage 12a** zur KWahlO. Die ordnungsgemäße Angabe der Zustimmungserklärung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für die Abgabe eines gültigen Wahlvorschlags.
- Eine Wählbarkeitsbescheinigung nach dem Muster der **Anlage 13a** zur KWahlO.
- Bei Wahlvorschlägen von Parteien oder Wählergruppen eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung der Bewerber/-in mit den nach § 17 Abs. 8 KWahlG vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt; ihrer Beifügung bedarf es nicht, soweit eine Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherung an Eides statt einem anderen Wahlvorschlag im Wahlgebiet beigelegt ist; die Niederschrift soll nach dem Muster der **Anlage 9a** zur KWahlO gefertigt sein, die Versicherung an Eides statt nach dem Muster der **Anlage 10a** zur KWahlO abgegeben werden.
- Die erforderlichen Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigung des Wahlrechts der Unterzeichner/-in, sofern der Wahlvorschlag von Wahlberechtigten des Wahlbezirks unterzeichnet sein muss.
- Sofern sich Beamt/-innen oder Arbeitnehmer/-innen nach § 13 Abs. 1 oder 6 KWahlG bewerben eine Bescheinigung über ihr Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis sowie im Falle des § 13 Abs. 1 S. 1 Buchstabe b oder d KWahlG auch die ausgeübte Tätigkeit, falls die Wahlleiterin dies zur Behebung von Zweifeln für erforderlich hält.
- Parteien oder Wählergruppen wie unter Nr. 1.3. genannt, haben außerdem den Nachweis einzureichen, dass der für das Wahlgebiet zuständige Vorstand nach demokratischen Grundsätzen gewählt ist, und zwar durch beglaubigte Abschrift oder eine Ausfertigung der bei der Wahl gefertigten Niederschrift oder durch die

schriftliche Erklärung mehrerer bei der Wahlhandlung anwesender Personen sowie ihre Satzung und Programm.

- Die Bescheinigung des Präsidenten des Landtags nach dem WählGTransG bzw. die **Anlage 27** oder die **Anlage 28** (s. § 26 Abs. 5a KWahlO).

#### 4. Wahlvorschläge für Reserveliste

4.1. Für die Reserveliste können nur Bewerber/-innen benannt werden, die für eine Partei oder Wählergruppe auftreten. Die Reserveliste muss von der für das Wahlgebiet zum Zeitpunkt der Einreichung zuständigen Leitung unterzeichnet sein.

4.2. Die Reserveliste soll nach dem Muster der **Anlage 11b** zur KWahlO eingereicht werden. Sie muss enthalten:

- Name der einreichenden Partei oder Wählergruppe und
- Familiennamen, die Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift (Hauptwohnung) m E-Mail-Adresse und Telefon sowie Staatsangehörigkeit der Bewerber/-in in erkennbarer Reihenfolge; bei Beamt/-innen und Arbeitnehmer/-innen nach § 13 Abs. 1 und 6 KWahlG sind auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt, bei der sie beschäftigt sind, anzugeben. Bei mehreren Vornamen kann eine Angabe erfolgen, unter welchem Vornamen der / die Bewerber/-in auf dem Stimmzettel anzugeben ist.

Die Reserveliste soll ferner Namen und Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse der Vertrauenspersonen und der stv. Vertrauensperson enthalten.

Auf der Reserveliste kann vorgesehen werden, dass ein/-e Bewerber/-in, unbeschadet der Reihenfolge im Übrigen, Ersatzbewerber/-innen für einen im Wahlbezirk oder für einen auf einer Reserveliste aufgestellte/-n Bewerber/-in sein soll.

4.3. Soll eine/-e Bewerberin auf der Reserveliste Ersatzbewerber/-in für einen im Wahlbezirk oder für einen auf der Reserveliste aufgestellten andere/-n Bewerber/-in sein (§ 16 Abs. 2 KWahlG), so muss die Reserveliste ferner enthalten:

- den Familien- und die Vornamen des / der zu ersetzenden Bewerber/-in;
- den Wahlbezirk oder die laufende Nummer der Reserveliste, in dem oder unter der zu ersetzende Bewerber/-in aufgestellt ist.

- 4.4. Reservelisten der unter Nr. 1.3 genannten Parteien und Wählergruppen müssen außerdem von mindestens **15 Wahlberechtigten** persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.
- 4.5. Muss die Reserveliste von mindestens **15 Wahlberechtigten** unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern und nach dem Muster der **Anlage 14b** der KWahlO zu erbringen; bei Anforderung der Formblätter ist die Bezeichnung der Partei oder Wählergruppe anzugeben. Die Wahlleiterin hat diese im Kopf der Formblätter zu vermerken. Der Reserveliste sind für die betreffende Partei oder Wählergruppe und für die in ihr enthaltenen Bewerber/-innen die in § 26 Abs. 4 und 5 S. 1 KWahlO genannten Unterlagen beizufügen. Die Zustimmungserklärung der Bewerber/-innen ist auf der Reserveliste nach dem Muster der **Anlage 12b** zur KWahlO abzugeben. Einer Bescheinigung der Wählbarkeit bedarf es nicht, soweit Bewerber/-innen gleichzeitig für einen Wahlbezirk aufgestellt sind und die Bescheinigung für diesen Wahlvorschlag vorliegt oder beigebracht wird.

Die Wahlvorschläge für die Wahl des / der Bürgermeister/-in und der Vertretung der Gemeinde Holzwickede sind spätestens

**bis zum 07. Juli 2025 (69. Tag vor der Wahl), 18:00 Uhr (Ausschlussfrist)**

bei der Wahlleiterin der Gemeinde Holzwickede im Rat- und Bürgerhaus, Büro 2|14 einzureichen. Für die Abgabe der Wahlvorschläge sollte vorab ein telefonisch unter der Rufnummer 02301/915-114 ein Termin mit dem Wahlamt vereinbart werden.

Wählergruppen müssen ihren Wahlvorschlägen die nach § 15 a Abs. 1 oder 2 KWahlG sowie Einzelbewerber/-innen die nach § 15a Abs. 7 i.V.m. § 15a Abs. 2 KWahlG beizubringenden Unterlagen beifügen.

Holzwickede, 18.03.2025



Ulrike Drossel  
Wahlleiterin